



Kurzinformation

Mediation als alternative Konfliktbeilegung

Seit Inkrafttreten des **Mediationsgesetzes** (MediationsG, in englischer Fassung abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_mediationsg/index.html [letzter Abruf: 26.06.2018]) am 26. Juli 2012 ist die Mediation in Deutschland erstmals gesetzlich geregelt.

Prinzip der Freiwilligkeit

Nach § 1 Abs. 1 MediationsG wird Mediation definiert als

„[...] ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren **freiwillig** und eigenverantwortlich **eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben**.“

Die Mediation ist somit ein von dem **Prinzip der Freiwilligkeit** getragenes Konfliktlösungsverfahren (vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 MediationsG). Die Beteiligten können nicht zu einer Mediation verpflichtet werden (vgl. Ulrici, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Auflage 2013, Vor §§ 1 ff. MediationsG Rn. 12).

Das Gericht darf die Beteiligten jedoch auf die Möglichkeit einer Mediation **hinweisen und ihnen ein solches Verfahren vorschlagen**; entscheiden sich die Beteiligten hierzu, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an (vgl. § 278a der Zivilprozessordnung, ZPO, in englischer Fassung abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/index.html [letzter Abruf: 26.06.2018]) sowie § 36a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG, in englischer Fassung abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_famfg/index.html [letzter Abruf: 26.06.2018]). Der Antragsteller bzw. Kläger soll sich zu diesem Zweck bereits bei der Verfahrenseinleitung **zu der Möglichkeit einer Mediation äußern** und etwaige entgegenstehende Gründe für ein solches Verfahren angeben (vgl. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, § 23 Abs. 1 Satz 3 FamFG).

Bei Ehefolgesachen kann das Gericht zudem gemäß § 135 Satz 1 FamFG **anordnen**, dass die Eheleute **an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation teilnehmen**. Eine entsprechende Anordnung kann auch in Kindschaftssachen nach § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG erfolgen. Die Missachtung einer solchen Anordnung kann bei der späteren Kostenentscheidung Berücksichtigung finden (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG).

Vollstreckbarkeit der Vereinbarung

Die durch die Mediation getroffene Abschlussvereinbarung stellt als solche keinen Vollstreckungstitel dar und kann deshalb **grundsätzlich nicht** zwangsweise durchgesetzt werden (vgl. Ulrici, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Auflage 2013, Vor §§ 1 ff. MediationsG Rn. 9).

Jedoch besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, die Vollstreckbarkeit der Vereinbarung durch beispielsweise Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder Beurkundung durch einen deutschen Notar nach §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 ZPO **herbeizuführen**.

Ausbildung zum Mediator

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MediationsG stellt der Mediator

„[...] **in eigener Verantwortung** durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung **sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt**, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.“

Da somit für alle Mediatoren die **Pflicht zur angemessenen Aus- und Fortbildung** besteht, der sie in eigener Verantwortung nachzugehen haben, wird die Qualitätssicherung „den Kräften des Marktes anvertraut“ (Ulrici, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Auflage 2013, § 5 MediationsG Rn. 1). Das Gesetz legt in § 5 Abs. 1 Satz 2 MediationsG lediglich fest, welche Kenntnisse, Techniken und Kompetenzen eine geeignete Ausbildung vermitteln sollte.

Als **zertifizierter Mediator** darf sich jedoch nur derjenige bezeichnen, der eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den **Anforderungen der Verordnung** über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zmediatausbv/index.html> [letzter Abruf: 26.06.2018]) entspricht. In dieser Verordnung werden in §§ 2, 3 und 4 Vorgaben zur Aus- sowie Fortbildung gemacht. Die Ausbildung setzt sich aus einem Lehrgang mit mindestens 120 Präsenzzeitstunden und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine durchgeführte Mediation zusammen. Zur Fortbildung besteht die Pflicht zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Zeitstunden innerhalb von vier Jahren; zusätzlich muss innerhalb von zwei Jahren mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine durchgeführte Mediation teilgenommen werden. § 5 ZMediatAusbV hält zudem Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen fest.

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes

Der im Juli 2017 veröffentlichte Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren (online abrufbar unter: https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Evaluationsbericht_Mediationsgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1 [letzter Abruf: 26.06.2018]) kommt zu dem Ergebnis,

„[...] dass **Mediation** als alternatives Instrument der Konfliktbeilegung in Deutschland zwar **einen festen Platz in der Streitbeilegungslandschaft** einnimmt, allerdings noch nicht in einem Maße genutzt wird, wie es wünschenswert wäre. **Das Potential der Mediation ist noch nicht voll entfaltet** (Bericht, Seite 3).“
